

Die Bestrafung der "Frefel" in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385

Autor(en): **Ruoff, W.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **45 (1968)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bestrafung der «Frefel» in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385

Von W. H. Ruoff

I. Das Schaffhauser *Stadtbuch* von 1385 ist nach seiner Art ein Spätling jener Zusammenfassungen des Rechts einer Bürgergemeinde in ein einziges Instrument, dessen Kern und Hauptinhalt in der Regel stadtfriedensrechtliche Bestimmungen bilden, an die sich bald Satzungen und Verordnungen anderer Art anschliessen, soweit sie von der Bürgergemeinde, später von deren Vertretungen, ausgehen. Anfänglich beschränkt sich das Verordnungsrecht der Gesamtbürgerschaft auf sich selbst, auf die Bürger, dehnt sich aber allmählich auf die Einwohnerschaft und auch die Aufenthalter aus. In gleichem Masse nehmen die Rechte anderer an der Stadt teilhabender Mächte, etwa die der Stadtherren, ab.

Im Gegensatz zu zahlreichen Dorfrechten, Offnungen, zeichnen unsere Art Stadtbücher einseitig nur die burgerlichen Rechte auf. Oft vergessen wir darüber, dass auch die anderen Mächte, etwa die Stadtherren, noch im Spätmittelalter ihre eigenen Rechte in und an der Stadt besitzen, die häufig als das Allgemeingültige, das Gewöhnliche, nirgends aufgezeichnet sind. Wir gewinnen so leicht ein falsches Bild.

Das Schaffhauser Stadtbuch von 1385 lässt uns in bezug auf die Abstrafung der Frefel wie seltenwo klar auch diese andere Seite erkennen. Unserer Untersuchung des Frefelstrafrechtes legen wir die neue Ausgabe von Karl Schib¹ zugrunde. Für die Gesamtanlage des

¹ *Das Stadtbuch von 1385*, bearbeitet von KARL SCHIB, *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Zweiter Band: *Das Stadtrecht von Schaffhausen*, II. Aarau 1967, 19 + 195 Seiten. — Wir zitieren die Satzungen mit arabischen Zahlen, die einzelnen Absätze derselben mit römischen Ziffern. Die ältere, an sich sehr gute Ausgabe: JOHANNES MEYER, *Das Stadtbuch von Schaffhausen*, *Alemannia*, Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde hg. von A. Birlinger, Band 5 (Bonn 1877) 1–32 und 201–234, sowie Band 6 (1878) 228–283,

Stadtbuches sei auf die dortige Einleitung verwiesen; hier folgt nur das für uns Wesentliche. In der Ueberschrift wird festgehalten: ‚Dieses Buch gehört den Burgern und der Stadt Schaffhausen, in dem sie ihre Satzungen (gesetztan) eingeschrieben haben, diese wären gesetzt bevor dieses Buch angefangen wurde, oder sie seien seither gesetzt, oder sie werden hernach gesetzt. Und wurde dieses Buch angefangen zu Anfang März 1385.‘ Es dürfte nun nicht zufällig sein, dass als erste Satzung die vom 24. Juli 1384 eingetragen ist², die festlegt, dass beim Erlassen neuer Satzungen mindestens 20 (von wohl 36 Grossratsmitgliedern)³, beim Aufheben oder Aendern aber mindestens 27 dabei sein müssen, unter denen dann das Mehr gilt. Man mass dieser Regelung offenbar grosse Bedeutung bei, wurde sie doch mit gemeinem Rat, d. h. unter Anhörung weitester Kreise erlassen. Da drängt sich der Gedanke auf, sie sei überhaupt im Hinblick auf die Erstellung des Stadtbuches geschaffen worden, und das wird fast zur Gewissheit, wenn wir deren sonst völlig unbegründeten Schluss lesen: Swas setzten och vormals gesetzet sint, die sont och beliben in derselben wise, ane geverde.

Schaffhausen kannte also bis 1385 das System der einzeln ausgefertigten Satzungen, ein System, das anfänglich wohl in allen Städten angewendet wurde. Bei der Zusammenfassung in ein einziges Buch wurde nun nicht einfach alles in irgend einer Reihenfolge abgeschrieben, sondern man überprüfte und änderte laufend, bevor man etwas eintrug. Nur so erhält die Dreiteilung gemäss der Ueberschrift in Satzungen, die vor Beginn des Buches, die seit Beginn gesetzt sind und die in Zukunft gesetzt werden, einen Sinn.

Für unser Unternehmen bedeutet das einen Glücksfall. Wir dürfen annehmen, im alten Satzungsbestand wirklich 1385 geltendes Recht vor uns zu haben, ungemischt mit gewohnheitsmässig geändertem oder gar ausser Kraft Gesetztem⁴. Bei der in starker

ist kaum mehr erhältlich. Das Seite 283 angekündigte Register ist nicht erschienen. — Weiter konnte ich eine Xeroxkopie des zu Schaffhausen liegenden Originals aus der Forschungsstelle von Prof. Bader am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich benützen.

² Die Satzung 1 wird übrigens fast wörtlich als 145 wiederholt. Diese bestätigt den paläographischen Befund betreffend Satzung 1, nämlich dass dort nicht 1385, sondern 1384 zu lesen ist.

³ Schib, Einleitung S. VIII.

⁴ So etwa wurde äusserlich an der Satzung 1 bzw. 145 bis zur Schaffung des zweiten Stadtbuchs (Ordnungenbuch genannt) um 1476 nichts geändert. Doch ist zu zweifeln, ob bei der Vergrösserung des Rates bis auf 84 Mitglieder die alten 20 bzw. 27 noch als genügend erachtet wurden. Dass man auch nach 1385

Wandlung begriffenen Materie ist es weiterhin ein Glück, dass die nach 1385 erlassenen Satzungen im allgemeinen datiert sind oder sich doch nach der Schrift einer bestimmten Zeit zuordnen lassen. Hingegen können wir den blossen Streichungen leider nicht ansehen, wann sie getätigt wurden. Das muss uns zur Vorsicht mahnen.

Natürlich wurden auch die weiteren Quellen, die etwas zur Frefelgerichtsbarkeit aussagen, mitherrangezogen; aber es sind deren nur sehr wenige vorhanden.

II. Durchforschen wir das Stadtbuch auf Satzungen hin, die Frefel betreffen, so fallen uns vor allem zwei Blöcke auf, nämlich: jene umfangreiche Satzung 9 «Umb unzucht, toutsleg, frävelinan und buossan, burger und landlüt», die entweder ein Zusammenzug mehrerer einst selbständiger Satzungen ist oder im Verlaufe der Zeit wiederholt erweitert wurde, sowie eine etwas knappere Satzung 46: «Wie man ainem kleger besserren sol umb frevelinan.» Sie lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf spätestens 1378 datieren⁵.

Vergleichen wir diese beiden Blöcke miteinander, so stellen wir — vielleicht mit etwas Erstaunen — fest, dass sie zum Teil die gleichen Frefel betreffen.

Satzung 9 VIII: ‚Welcher Burger frefentlich gegen den andern aufwischet oder eindringt, der gibt zu Busse unserer Stadt zehn Schillinge und soll dazu zwei Wochen unsere Stadt und unsere Gerichte meiden.‘

Satzung 46 II hingegen: ‚Ist auch, dass einer gegen den andern frefentlich eindringt oder aufwischet. der sol dem Kläger darum bessern ein Pfund Pfennige und dem Richter ein Pfund.‘

Dieses doppelte Vorkommen gleicher Frefel ist schon Hans Werner aufgefallen. Er sah darin eine Rechtsentwicklung, schreibt⁶ er doch «Die --- Strafe bestand zunächst --- in Busse und Verbannung, von 1378 an in Busse an Kläger und Richter.»

Wir können diesen Erklärungsversuch nicht annehmen, ohne dass wir das, was wir oben allgemein über das Stadtbuch herausgearbeitet zu haben vermeinten, widerrufen. Ein Herausreden auf ein Versehen geht bei der Zahl der Fälle nicht an. Haben 1385 wirk-

Wert auf so etwas legte, beweist der Nachsatz zur Satzung 168 von 1409, wo ausdrücklich festgehalten wird, dass beim «erkennen» der Ordnung 31 dabei gewesen sind.

⁵ Die folgende Satzung 47, die auf 1378 datiert ist, gehört sachlich mit ihr zusammen, bringt aber eine Aenderung früher gültigen Rechts.

⁶ HANS WERNER, *Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter*. Berner jur. Dissertation 1907, 240.

lich beide Satzungen 9 und 46 in Kraft gestanden, so lässt das nur zwei Deutungen zu. Entweder galt nach irgend einer uns vorderhand unbekanntem Regel bald 9, bald 46, oder eben sie galten beide gleichzeitig. Das hiesse bei obigem Beispiel, für ein Aufwischen muss der Täter der Stadt eine Busse von 10 Schilling geben und sich zwei Wochen ausserhalb des Schaffhauser Gerichtskreises aufhalten, weiter dem Kläger und auch dem Richter noch Bussen von je einem Pfund ausrichten.

Von dem Wissen um die spätmittelalterliche Strafrechtsgeschichte ausgehend kann nur die zweite Lösung als richtig vermutet werden. Mit der einen Handlung hat nämlich der Täter drei verschiedene Rechtskreise verletzt, denen gegenüber er zu sühnen hat: 1. der Allgemeinheit, dem Lande, hier vertreten durch den Stadtherrn beziehungsweise dessen Richter; 2. der Stadt als Gemeinde aller Bürger, deren besonders verstärkten Frieden er verletzte und 3. dem Kläger, d.h. dem durch die Tat Betroffenen gegenüber. Die Dreierheit der Bussen ist wenigstens bei einem Vergehen, dem der Freiheitsberaubung, der Gefangennahme ohne Recht in einer einzigen Satzung, 116, festgehalten. Wer sie verletzt, der zahlt, wenn er ein Bürger ist, der Stadt 10 Pfund (wenn er ein Landmann ist 20 Pfund), dem Gericht 3 Pfund und dem Kläger 3 Pfund.

Uebrigens, wenn wir erst einmal um die Sache wissen, so springt sie uns auch sonst aus dem Stadtbuche entgegen, das ja, wie die Ueberschrift sagt, das Buch der Bürger und der Stadt ist, dessen Bestimmungen in dieser Zeit vom Rate⁷ als Organ und in Vertretung der Bürgerschaft erlassen werden, zu Nutz und Ehren der Stadt und um eines guten und allgemeinen Friedens Willen, wie etwa im Eingang der Satzung 9 ausgeführt wird. Der letzte Abschnitt derselben Satzung stellt deutlich klar, dass in ihr nur vom

⁷ Wenn die einzelnen Satzungen als von Vogt und Räten erlassen erscheinen, so tritt der Vogt in der Rolle eines Vertreters der Interessen des Stadtherrn auf, als von ihm gesetzter Vorsitzender des Rates. Natürlich musste das zu Spannungen führen und man versteht, warum man in Zürich in einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Richtebriefes möglichst jede Verbindung Vogt-Rat unterband. Wäre der sogenannte *Schaffhauser Richtebrief* wirklich durchgedrungen, so wäre der Vogt nicht Vorsitzender des Rates, denn Artikel 78 (Ausgabe von JOHANNES MEYER, Schaffhausen 1857) sagt: ‚Wer hier Schultheiss ist, der soll nicht in den Rat kommen, noch in ihm sitzen wie andere Ratsmitglieder, ausser sie bedürften seiner und hätten nach ihm gesandt.‘ Der Schultheiss ist in Schaffhausen zu Beginn des 14. Jahrhunderts das, was der Vogt um 1385.

Standpunkte der Stadt aus gesprochen wurde, dass keine Beeinträchtigung der Rechte anderer damit gemeint sei: ‚In diesen Satzungen allen ist den Richtern⁸ und den Klägern ihr Recht vorbehalten nach alter Gewohnheit.‘ Uebrigens kommt dasselbe auch bei der zusammenfassenden Satzung 16 über Frefel vor Rat und Gericht zum Ausdruck (die an sich hier nicht mitbehandelt sind), wo dem König, den Richtern und Klägern ihr Recht vorbehalten wird. Darüber hinaus darf man feststellen, dass es sich um einen üblichen Vorbehalt der burgerlichen Stadtrechte handelt⁹, der wohl auch dort gewohnheitsmässig galt, wo er nicht schriftlich niedergelegt war.

III. Damit, dass wir feststellten, dass ein und dasselbe Vergehen Bussen an drei verschiedene «Verletzte» zur Folge haben konnte, ist das Problem noch keineswegs erschöpft. Wir haben uns ja noch

⁸ Dass es sich nicht um eine Mehrheit von *Gerichten* handelt, ergibt sich u. a. aus der Marginalie *Jus judicis et conquerentium*. Bei 46 VII steht beim Richter des Textes in der Marginalie *judex seu advocatus*. «Richter» war eben der Vogt, der etwas früher den Titel Schultheiss führte, und da gab es vorübergehend, als das Schultheissenamt erblich bei den Randenburgern war, mehrere gleichzeitig amtierenden Richter. Siehe Werner a. a. O. 211 ff.

⁹ Auch der Zürcher Richtebrief kennt ihn, von dem er wörtlich in den sogenannten Schaffhauser Richtebrief Artikel 80 (Ausgabe Meyer) übergang: ‚Alle Gesetze, die hier geschrieben oder aufgesetzt sind der Stadt zu Busse, die sollen des Kaisers Gerichte oder des Königs nicht schaden an seinem Rechte oder Gerichte.‘ — Im St. Galler Richtebrief wird neben des Königs Recht auch noch das des Abtes vorbehalten. St. Galler Mitteilungen (1863) 115. — Die Zürcher Stelle wird S. 217 auch von HEINRICH GLITSCH, *Zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefs*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 38 (1917) 203–268, als Beleg für das System der doppelten Bestrafung herangezogen. JACOB WACKERNAGEL auf S. 143 seiner Arbeit: *Zur Entstehung der städtischen Ratsgerichtsbarkeit im Mittelalter*, Festgabe der Basler Juristenfakultät und des Basler Juristenvereins zum Schweizerischen Juristentag 1920, Basel 1920, 113–152 aber lehnt die Deutung ab. Damals eben war die entscheidende, jeden Zweifel ausschliessende Studie von ARTHUR BAUHOFFER, *Das engere Reichsvogteigericht*, Festschrift Emil Welti, Aarau 1937, 83–93, noch nicht erschienen. — Uebrigens hat schon lange vor Glitsch D. STOKAR, *Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 5 (1892) 309–384 aus dem sogenannten Schaffhauser Richtebrief (Konstanzer Teil, Ausgabe Meyer S. 21, Art. 8), den er für einst in Schaffhausen geltend hielt, S. 353 die «doppelte Bestrafung» des Totschlages im Richtebrief erkannt und weiter geschrieben: «Auf ganz ähnlichem Boden steht noch eine vom Jahr 1353 datirte Satzung des Stadtbuchs---.» Damit können nur 9 II und III gemeint sein, wozu allerdings das Jahr nicht stimmt. Hätte Stokar seine Untersuchung von den Verbrechen auf die Frefel ausgedehnt, so wäre vermutlich diese Arbeit überflüssig.

nicht mit den Bussen an sich befasst, noch mit dem Verhältnis derselben unter sich, noch gar die sich aufdrängende Frage beantwortet, ob den Verletzungen dreier Rechtskreise auch drei verschiedene Prozesse vor vielleicht auch drei verschiedenen Gremien entsprechen, noch uns ein Bild über die Frefelgerichtsverfassung Schaffhausens gemacht.

A. Es dürfte deshalb richtig sein, vorerst die Frefel sozusagen in einer *Liste* zusammenzustellen und dabei die Bussätze des Stadtbuches einheitlich in Pfund anzugeben¹⁰.

Dabei seien die Vergehen nach der Grösse der an die Stadt fallenden Busse geordnet. Das scheint mir ein klareres Bild zu ergeben, als wenn wir etwa eine moderne Systematik zugrunde legen würden, die es um 1385 doch nicht gab. Die arabischen Zahlen verweisen, wie gesagt, auf die Satzungsnummern, die römischen auf die Absätze derselben.

	Strafe an die Stadt		Busse an	Busse an
	Busse	+ Stadtverweisung	Kläger	Richter
a) 9 IX 46 I	Höhen und Schelten unter Augen Beschelten oder übel reden mit einem			
	6 Schilling = 0,3 Pfund	1 Woche	18 Schilling = 0,9 Pfund oder bei schweren Fällen mehr	
b) 9 VIII 46 II	Aufwischen, auf jemanden eindringen			
	10 Schilling = 1/2 Pfund	2 Wochen	1 Pfund	1 Pfund
c) 9 VI 9 XIV 46 III	Schlagen mit ungewaffneter Hand oder Faust, Raufen, Treten, Stossen, Wegnehmen von etwas			
	1 Pfund	4 Wochen	2 Pfund 5 Sch. = 2,25 Pfund	
d) 9 XIII	Herausfordern aus einem Haus, zu bestrafen wie Schlagen, also wohl wenn unbewaffnet:			
	1 Pfund	4 Wochen		
e) 8 I	Hilfe an Landmann mit Worten im Kampf gegen Bürger			
	1 Pfund			

¹⁰ Der Gulden galt um 1385 1 Pfund, die Mark nach der Münzkonvention von 1377 etwas mehr als 5 1/2 Pfund, nach der von 1387 6 Pfund. Für Vergleichszwecke dürfte 6 Pfund um 1385 genau genug sein. Vgl. WERNER SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, Zürich 1937, Tabellen S. 1037 f.

- f) 38 Garten- und Feldfrefel, wenn es geklagt wird
1 Pfund (erst nach unserer
Zeit wird Busse auf
3 Pfund festgesetzt)
- g) 76 Unfug in der Stadt mit Umwerfen von Wagen
u. ä. *1 Pfund*
- h) 170 Schaden tun in unbestimmter Form seit 1416
Mann oder Frau
nachts (als Nachtschach bezeichnet)
1 Pfund oder mehr $\frac{1}{2}$ Mark
= 3 Pfund
tags *1 Pfund oder mehr* *1 Pfund*
- i) 9 V Anlaufen, Eindringen auf jemanden mit
gewaffneter Hand doch ohne Schlagen und
Wunden
 $\frac{1}{2}$ Mark Silber
= 3 Pfund *5 Wochen*
- k) 46 V Zucken gegen jemanden *3 Pfund* *3 Pfund*
- l) 9 IV Schlagen mit gewaffneter Hand oder Wunden
46 IV Burger den Burger
1 Mark Silber *8 Wochen* *3 Pfund* *3 Pfund*
= 6 Pfund
- m) 116 I Fangen ohne Recht
10 Pfund der Burger *3 Pfund* *3 Pfund*
20 Pfund der Landmann er sei Burger
oder Landmann
- n) 8 I Hilfe an Landmann mit Schlagen im Kampf
gegen Burger
10 Pfund
bei Hilfe, die über Schlagen hinaus geht,
arbiträre Busse
- o) 9 X Friedenbrechende Wunde
46 VI *10 Pfund* *12 Wochen* *10 Gulden* *10 Gulden*
= 10 Pfund = 10 Pfd.
falls er nicht
verzichtet
- p) 9 XI Heimsuche
46 VII *10 Pfund* *24 Wochen* *5 Mark* *5 Mark*
= 30 Pfund = 30 Pfd.
falls er nicht
verzichtet

- | | | | | | | |
|----|-------|---|------------------------|---|---------------------------|---------------------------|
| q) | 9 XII | An oder in ein Haus werfen oder schiessen,
zu bestrafen wie Heimsuche : | 10 Pfund | 24 Wochen | | |
| r) | 9 II | Totschlag, nicht handhafter, eines Burgers
an Burger | 5 Mark
= 30 Pfund | bis er sich mit
Verwandten u.
Gericht verein-
bart und städt.
Busse bezahlt | nach
Verein-
barung | nach
Verein-
barung |
| s) | 9 III | Totschlag, nicht handhafter, eines Landmannes
an Burger | 20 Mark
= 120 Pfund | wie oben | wie oben | wie oben |
| t) | 158 | Friedbrechen und Frieden versagen durch Ein-
wohner ohne Totschlag seit 1395 | 80 Pfund | | | 5 Mark
= 30 Pfd. |

Ueberblicken wir die obige Liste, so fällt uns deren Unvollständigkeit auf. In zahlreichen Fällen ist weder eine Busse an den Kläger noch eine solche an den Richter genannt. Das kann verschiedene Ursachen haben. An sich gehört die Busse an den Stadtherrn gar nicht ins Stadtbuch. Sie wurde darin vermutlich nur darum genannt, weil ihre Höhe in Schaffhausen offenbar zugleich die Höhe der Klägerbusse bestimmte. In wenigstens einem Falle, 46 II, wurde im Original-Stadtbuch die Richterbusse auch erst später der Klägerbusse angefügt.

Weiter dürfen wir nicht ausser acht lassen, dass nicht jedes unrechte Tun in beiden Rechtskreisen ein strafbares Vergehen bilden musste oder unter dieselben Bestimmungen fällt. So etwa dürfte blosser Unfug (obige Liste unter g), bei dem kein oder kein wesentlicher Schaden geschah, wie Karren, Holzblöcke, Steine, Tische, Bänke, Weinfässer umwerfen oder verschieben, dem stadtherrlichen Richter entzogen gewesen sein. — Aus dem allein gegen die Interessen der Burgerschaft der Stadt gerichteten Vergehen der Hilfe an einen Landmann bei dessen Kampf (Fehde) gegen einen Burger (oben unter e und n) konnte der stadtherrliche Richter kaum einen Strafgrund ableiten, hingegen wohl bei n etwa aus dem Schlagen an sich. — Beim erst 1416 unter burgerliche Bestrafung gestellten «Nachtschach» (unter h) geht es um eine Qualifizierung eines Vergehens, das dieses früher vielleicht hochgerichtlicher Beurteilung unterstellt hätte.

Es ergeben sich auch sonst Verschiedenheiten in den beiden Rechtskreisen. So etwa werden nach Satzung 24 die Frauen im allgemeinen bei Beschimpfungen und Schlagen vom stadtherrlichen Recht überhaupt nicht erfasst, es sei denn, sie stünden zu Markt und Bank, das heisst sie seien Handels- bzw. Gewerbefrauen. Im bürgerlich städtischen Recht hingegen werden für Schlagen und Beschimpfen alle Frauen ausdrücklich wie der Mann bestraft, was gesagt werden musste, weil das eine Ausnahme von der damals sonst üblichen Sonderstellung der Frauen bei diesen Vergehen war¹¹. — Der in unserer Quelle wenig scharf gefasste Tatbestand der Beschimpfung trieb soeben einen weiteren Zweig. Es werden 1400 (Satzung 6 a) und 1407 (Satzung 14), wohl unter dem Einfluss der immer gesteigerteren Bedeutung des Leumunds, neu Schelten wie Dieb, Mörder, Ketzer und Worte, die des andern Leib, Ehre oder Gut anrühren, d. h. bei deren wirklichem Zutreffen der Beschimpfene an Leib, Ehre oder Gut¹² bestraft würde, der verschärften städtischen Ahndung unterstellt und zwar — nicht einer bestimmten Busse, sondern einer arbiträren Strafe. Solche «neue» Vergehen entzogen sich aber jeder stadtherrlichen Ahndung. Es gab sie im Umfang der stadtherrlichen Kompetenz einfach nicht.

B. Die *Strafe an die Stadt* besteht in der Regel aus zwei Teilen, einer Geldbusse und einer Anzahl Wochen Stadtverweisung, d. h. Verbannung. Und zwar wird in Satzung 9^{VII} grundsätzlich festgelegt, dass zu einer Busse von einem Pfund vier Wochen Stadtverweisung hinzukommen. Dieses Verhältnis ist aber nicht einmal in der ganzen Satzung 9 innegehalten. Es ist auch kaum anzunehmen, dass es für die ausserhalb dieser Unzuchtsatzung stehenden Frefeltaten (unsere Liste e—h, m, n und t) gegolten habe. Alle diese Bestimmungen dürften in ihrer Festlegung jünger als die Satzung 9 sein, h und t sind sogar jünger als die erste Zusammenstellung des Satzungsbuches 1385. Bei t würde die so berechnete Verweisung ja 6 Jahre ausmachen, käme also einer dauernden Verbannung gleich.

¹¹ Die Regel war eine mildere Bestrafung der Frau, eine Begrenzung der Busse, oft ausgedrückt in Wendungen wie: die Frau könne ihrem Mann nicht *mehr* verschwatzen und verschlagen als (etwa) 18 Heller. Hier scheint der Gedanke mit inbehalten, dass die Frau ja nicht aus Eigenem bezahle, sondern aus des Mannes Sack. Das wäre gleichzeitig eine Erklärung dafür, warum die Handels- und Gewerbefrau anders behandelt wurde als ihre Schwestern.

¹² An Leib, Ehre oder Gut strafen wird in der Regel für hochgerichtlich (blutig oder unblutig) bestrafen verwendet; so wohl auch hier.

Die Stadtverweisung war ohnehin ein damals bereits allgemein absterbendes Institut. Das längere Fernsein von Einwohnern störte Handel und Wandel und deshalb hatte man in Satzung 10^{III} die Möglichkeit geschaffen, an Stelle je einer Woche Stadtverweisung 5 Schillinge zu zahlen.

Das Koppeln von Geldbusse mit Stadtverweisung stammte übrigens aus einer Zeit, wo grundsätzlich das städtische Recht nur für die es beschwörenden Bürger galt. Inzwischen hatte sich aber sozusagen alles geändert. Auch die Nichtbürger, die Landleute waren bei Frefeln in der Stadt, und ausserhalb gegen Bürger, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen worden. Ja, man bestrafte sie dafür härter als die Bürger. Satzung 11 stellt die Regel auf, dass der Bussenteil ihrer Strafe doppelt so gross sein solle wie der entsprechende des Bürgers, bei Totschlag gar vierfach. Doch der andere Teil, die Stadtverweisung, hätte den frefelnden Landmann viel weniger hart betroffen als den Bürger und so trat an die Stelle der Verweisung für ihn das in die Stadt hinein Verbannen, die Einkreisung. Ebenso mussten die Ausbürger in die Stadt schwören. Aber auch für Landleute und Ausbürger galt die Möglichkeit, die Woche Einkreisung mit je 5 Schilling abzulösen. Die meisten dieser Dinge wurden 1390 in Satzung 148 wiederholt.

Sodann war der Schutz und Schirm, den die Bürger genossen, durch die Bestimmung 9^{XVI} auch auf die übrigen in der Stadt Sesshaften, einschliesslich der gedüngten Knechte und Mägde, ausgedehnt worden. Das ist beim Lesen der Satzungen zu beachten¹³.

C. Bei der *Klägerbusse* bleibt einiges im Ungewissen. Wo in einem Verfahren nicht der Betroffene selber oder ein von ihm eigens bestellter Vertreter auftrat, sondern so etwas wie ein Amtsankläger, wurde dieser dadurch natürlich nicht Kläger im Sinne der Empfänger einer Klägerbusse. Gelegentlich wird in der Rechtssprache der Verletzte (vielleicht gerade weil er eine Busse erhalten konnte) auch Kläger genannt, selbst wenn er nicht klagte. Der nichtklagende Angegriffene aber dürfte, auch dann wenn der Täter verurteilt wurde, keine Klägerbusse erhalten haben. Sicher erhielt auf Grund der Satzung 47 von 1378 derjenige Kläger keine Busse, der selber

¹³ In Satzung 48, die vermutlich ein früher (undatierter) Nachtrag ist, werden die Einwohner wie die Bürger auch bei ‚grossen Sachen‘ (Diebstahl, Tötung u. dgl.) unter den Schutz des Rates gestellt.

den Streit angefangen hatte, in dessen Verlauf an ihm gefrefelt wurde¹⁴.

Nichts sagt das Stadtbuch über den Charakter der Klägerbusse aus. Sie dürfte — wir sprechen nicht von ihrer Herkunft — zu unserer Zeit Kränkungsbusse, Schmerzensgeld und wohl auch Schadenersatz gewesen sein. Immerhin gibt zu denken, dass ausgerechnet bei zwei Vergehen, bei denen der Schaden verhältnismässig hoch sein kann, und nur bei ihnen (Liste unter o und p), neben der Busse steht: ‚ob ihrer der Kläger nicht entbehren will‘, nämlich bei der Heimsuche und der Zufügung einer friedbrechenden Wunde¹⁵. Das lässt immerhin die Frage zu, ob nicht doch schon um diese Zeit auch ein besonderer Schadenersatz zugesprochen wurde. Wir haben aber in keiner Richtung einen bestimmten Hinweis.

D. Bleibt uns noch die *Busse an den Richter* zu behandeln, den Richter als Vertreter des Stadtherrn. Sein Gericht war ein Niedergericht. Dessen Zuständigkeit nach oben für Frevel ergibt sich aus Satzung 158 von 1395, nämlich 1. sachlich: einschliesslich Friedversagen und Friedbrechen ohne Anwendung von Totschlag und dergleichen, 2. nach der Strafhöhe: ‚Die grösste Pene und Busse, das sind 5 Mark Silber.‘

Bei der Vergleichung der Bussen an den stadtherrlichen Richter und denen an die burgerliche Stadt tritt erschwerend der Umstand hinzu, dass die Busse an die Stadt sich aus einer Geldleistung und der Stadtverweisung zusammensetzte. Geben wir der Stadtverwei-

¹⁴ Im übrigen macht die Satzung 47 Auslegungsschwierigkeiten. Sie enthält den Nachsatz: ‚Aber um Landleute soll es bleiben, wie zuvor darum (Recht) gesetzt wurde und hergekommen ist.‘ Dass sich dieses zuvor auf Satzung 7 bezieht, wird durch den Inhalt, der sich ebenfalls um den Anfänger des Streites und Landleute dreht, sehr wahrscheinlich und durch den, wenn auch etwas späteren Verweis auf Blatt 11, wo verso Satzung 47 steht, gewiss. Dort wird der Bürger, der einen Landmann beschimpft, wundet oder zutode schlägt bussfrei, wenn er nachweist, dass jener Anfänger des Streites war. Daraus müssen wir wohl schliessen, dass wenn der vom Frefel Betroffene ein Bürger oder Einwohner war, die Busse an die Stadt bezahlt werden musste, nicht aber die Klägerbusse.

¹⁵ Eine friedbrechende Wunde ist nicht etwa ein Verletzen eines besonders gebotenen oder gelobten Friedens (das wäre der Fall t der Liste), sondern eine den allgemeinen Stadtfrieden arg verletzende Verwundung. EDUARD OSENBRÜGGEN, *Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter*, Schaffhausen 1860, weist S. 234 f. unter anderm an Beispielen der beiden Schaffhausen sozusagen benachbarten Städtchen Neunkirch und Rheinau nach, dass es sich bei friedbrechenden Wunden um besonders schwere Verwundungen handelt.

sung das Gewicht, das sie entsprechend der Ablösungsmöglichkeit besass, nämlich 1 Woche = 5 Schilling, bzw. 4 Wochen = 1 Pfund, so stellen wir fest, dass mit Ausnahme der Heimsuche überall die städtisch-bürgerliche Strafe höher war als die an den Richter. Es könnte aber sehr wohl früher anders gewesen sein, vielleicht sogar umgekehrt. Der Stadtherr hatte es bestimmt nicht leicht, Bussätze zu erhöhen, während dies der durch den Rat vertretenen Bürgerschaft durchaus möglich war.

Die Sonderstellung der Heimsuche wird mangels Quellen nie eindeutig geklärt werden können. Sicher ist die Bedeutung der Heimsuche an sich im Verlaufe der Zeit zurückgegangen. Man begegnet ihr immer seltener in den Quellen. Die Erziehung, die die bürgerliche Stadt mit ihrem den Frieden stärken wollenden Strafrecht vollbracht hat, trug hier sichtlich Früchte. Nehmen wir übrigens die Höhe der Bussen als eine Bewertung der Schwere der einzelnen Frefel, so ist mit Ausnahme eben der Heimsuche die Beurteilung in beiden Rechtskreisen etwa dieselbe.

IV. Nachdem wir als Hauptergebnis unserer Untersuchung festgestellt haben, dass ein und dasselbe Vergehen dreifacher Büssung unterliegen konnte und hierauf diese Bussen untereinander soweit möglich verglichen haben, so soll noch ein Abschnitt über die Durchführung dieser *mehrfachen Bestrafung* folgen.

Gedanklich zeigen sich verschiedene Möglichkeiten, von der, dass auch drei verschiedene Verfahren durchgeführt worden seien, bis zu der, dass alle drei Bestrafungen wohl nach verschiedenen Bussensätzen, jedoch in einem einzigen Verfahren erledigt wurden.

Aber, nachdem wir festgestellt haben, dass ein und dasselbe Tun im einen Rechtskreis bestraft werden konnte, im andern straflos war, wie etwa das Schlagen und Beschimpfen durch Frauen, dass bei einem und demselben Vergehen wie etwa der Hilfe an einen Landmann bei dessen Kampf gegen einen Bürger im bürgerlichen Rechtskreis die Hilfe an sich strafbar ist (sie konsumiert die Einzelthaten), im stadtherrlichen Rechtskreis aber nur die dabei begangenen Frefel als solche strafbar waren, so ist die Erledigung in einem einzigen Verfahren wenig wahrscheinlich. Zuerst hätte eine Angleichung der Rechte stattfinden müssen.

A. Wahrscheinlich gab es nicht nur im materiellen Recht Hindernisse, sondern auch im *Verfahren*. Dass im bürgerlichen Rechtskreis die *Offizialmaxime* galt, d. h. dass grundsätzlich jedes Ver-

gehen der Sühnung zugeführt werden musste, liegt ja im Wesen des erhöhten städtischen Friedens an sich begründet, wird für Schaffhausen aber noch in zwei Dingen sichtbar. Einmal gibt es in Satzung 38 auch zwei «Antragsdelikte», etwas was sinnlos wäre, wenn nicht grundsätzlich die Oficialmaxime geherrscht hätte, d. h. bei Feld- und Gartenfrefeln erfolgte eine Verurteilung nur «ob es ze clag kunt» und bei der Pfandverweigerung gegenüber dem Förster bei Holzfrefel wurde nur gebüsst «ob es geklegt wirt». Weiter hatte die Stadt seit spätestens 1345 zwei Rüger, die alles «was si für kunt, das ünser statt schedelich ist» vor den Rat bringen mussten (Satzung 134), dazu gehörten 1404 die Hochgerichtsfälle (135), wohl aber allezeit auch die Frefel.

Nur aus der allgemeinen Strafrechtsgeschichte hingegen kann man ableiten, dass um unsere Zeit im stadtherrlichen Rechtskreise die Dispositionsmaxime geherrscht hatte, d. h. dass es ganz im Belieben des durch den Frefel Betroffenen stand, zu klagen oder nicht. Klage er nicht, so blieb der Frefel gegenüber dem Stadtherrn ungesühnt¹⁶.

Eine solche Verschiedenheit im Verfolgungsprinzip, wie wir sie hier annehmen¹⁷, würde eine Beurteilung in einem einzigen Verfahren sozusagen verunmöglichen. Umgekehrt würde eine Verurteilung in einem einzigen Verfahren unsere Annahme verschiedener Verfolgungsprinzipien erschüttern. Wenden wir uns also der Frage zu, durch wen die Frefel abgeurteilt wurden.

B. *Stadtherr* war 1385 das Haus Habsburg-Oesterreich, dem Schaffhausen 1330 durch Kaiser Ludwig mit Leuten, Gütern, Nutzungen, Rechten und Gewohnheiten auf Wiederlösung hin vom Reiche verpfändet worden war. So wenig man auch an die Möglichkeit einer Wiedereinlösung dachte, so sehr war Oesterreich doch daran gehindert, Schaffhausen wie eine seiner Landstädte zu behandeln. In seiner Aemterhierarchie unterstand unsere Stadt mittelbar dem Landvogte im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald, unmittelbar dessen Vertreter, dem Vogte, der bis vor kurzem noch Schultheiss genannt worden war und offenbar stets aus einem

¹⁶ Nicht einmal in allen Hochgerichtsfällen hatte bisher der Stadtherr für sich die Oficialmaxime durchsetzen können. Die burgerliche Stadt verweigerte ihm u. U. den Verbrecher, soweit er Burger oder Einwohner war, sofern sich ihr nur die Möglichkeit bot, die Sache sühngerichtlich, unpeinlich zu erledigen (Satzungen 48 und 159).

¹⁷ Sie findet sich auch in Zürich, wo in bezug auf den Rat die Oficialmaxime, vor dem engern Vogtgericht aber die Dispositionsmaxime galt.

städtischen Adelsgeschlechte genommen wurde. In ihm konzentrierte Oesterreich seine herrschaftliche Macht, wie es durchaus seinen Verwaltungsgrundsätzen entsprach. Der Vogt war von Amtes wegen Vorsitzender des städtischen Rates, aber auch Vorsitzender eines alten herrschaftlichen Stadtgerichtes, als welcher er den Titel Richter führte.

Das 14. Jahrhundert war im Verfassungsleben Schaffhausens durch eine Reihe ständischer Erschütterungen gekennzeichnet, zuerst innerhalb der Oberschicht, dann zwischen dieser und dem gemeinen Mann. Der Stadtherr nützte 1367 die Gelegenheit über seine hohe Verwaltung als Schiedsrichter auftretend, nicht nur die Parteien zu versöhnen, sondern gleichzeitig auch notwendige Reformen durchzuführen. Die Ergebnisse wurden in einer Urkunde festgehalten, die man neue Ordnung nannte¹⁸ und die uns Einblick in die Verfassung gibt, soweit der Stadtherr durch sie berührt wurde.

Artikel XX dieser Ordnung von 1367 befasst sich mit der Frefelgerichtsbarkeit: ‚Was auch andere Frefel und Unzüchten sind und geschehen denn Totschlag und andere Missetaten die jemandem an seinen Leib gehen, das ist zu merken von Wunden, Schlägen, Würfen, Scheltworten und anderen solchen Sachen, die nicht tödlich sind, und was liegender und fahrender Güter im Werte unter 15 Mark ist, darum sollen und mögen vor dem Schultheissen unter der Laube urteilen alle anderen Burger, mitsamt den vorgenannten Sechzig¹⁹ oder ohne sie, allermassen als das von alter Gewohnheit in der Stadt Schaffhausen her gekommen²⁰ ist.‘

In diesem Artikel sind für das stadtherrliche Gericht gerade die Frefel aufgezählt, die jeweils den Kern der burgerlichen Frefel-

¹⁸ Abgedruckt in: J. J. RÜEGER, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, hg. vom Hist.-Antiquarischen Verein Schaffhausen, 2,2 (Schaffhausen 1892), dort S. 1128. — Die dortige Benennung Anlassbrief ist technisch falsch. Anlassbrief ist nur die das Schiedsgericht regelnde Urkunde vom 9. Februar, die in der Quelle vorangestellt ist. Vgl. *Idiotikon*, Schweizerdeutsches Wörterbuch 5 (1905) 464.

¹⁹ d. h. dem Grossen Rat. Dieser bestand aus 30 Edeln, die deren Vereinigungen aus sich selbst wählten, und 30 von den Bürgern, die durch die zuerst erkorenen 30 Edeln gewählt wurden.

²⁰ Tatsächlich wird das Gericht des Schultheissen unter der Laube schon ein halbes Jahrhundert zuvor in Artikel 62 des Zürcher Teils des sogenannten Schaffhauser Richtebriefs genannt. Es ist dort für die beiden Zürcher Niedergerichte des Vogtes und Schultheissen, die ihre Sitzungen in dem Richteause auf der Brücke abhalten sollten, interpoliert. Man nimmt wohl allgemein an, ‚unter der Lauben‘ bedeute die Gerichtslaube, die auf dem Markte, dem Fronwaagplatz gestanden habe.

gerichtsbarkeit bilden, sie selber aber wird hier nicht genannt. Doch erscheint sie in Artikel 24: ‚Was Unzucht und Frefel jemand dem andern tut, es sei Mann oder Weib, es sei mit Wunden, Schlägen, Stößen, Würfen, Scheltworten oder anderm, um die man nach alter Gewohnheit und der Stadt Recht jemanden aus der Stadt verweist und ihm diese verbietet auf kurze oder lange Zeit, oder was andere Strafe vor den Räten oder vor Gericht auf ihn erkannt und erteilt wird, an Leib oder Gut’ --- das soll von jedermann erfüllt werden. Klar war da die Frefelgerichtsbarkeit des Rates allerdings nicht unterschieden und so wurde es in einer Erläuterung²¹ der neuen Ordnung vom folgenden Monat nachgeholt: ‚Was an Frefeln und Unzüchten geschieht, die niemandem an seinen Leib noch an ein Glied seines Leibes gehen und die von altersher vor den Rat gekommen sind, dass die weiterhin vor den Rat kommen sollen, und mag der Rat darum urteilen und erkennen oder die Sache sechsen des Rates empfehlen, --- als das bei ihnen von alter Gewohnheit gehandelt und herkommen ist²².‘

Damit steht nun für 1367 fest, dass sowohl das Gericht als der Rat (oder ein Sechserausschuss desselben²³) für Frefel zuständig sind. Und das hat sich bis in unsere Zeit nicht geändert, denn noch in Satzung 149 von 1389 ist von den Frefeln die Rede, die vor den Rat, vor die Frefler (eine Bezeichnung für den Sechserausschuss) oder das Gericht kommen²⁴.

²¹ Rüeger a. a. O. 1131 f.

²² Werner a. a. O. 215 legt den Text des Erläuterungsbriefes so aus, als hätte es 1367 eine Zweiteilung der Vergehen gegeben in solche, die nur vor das Schultheissengericht und solche, die nur vor den Rat gekommen wären. Erst der Ordnungsbrief von 1387 (Rüeger 1133) hätte dann alle diese Frefel dem Rate zugewiesen. — Ich möchte in Ablehnung dieser These aber nicht behaupten, dass es nicht etwa einzelne Vergehensarten hätte geben können, die gewohnheitsmässig nur vor dem Schultheiss oder nur vom Rat beurteilt wurden.

²³ Die Sechs werden auch in den Satzungen 12 und 24 I genannt.

²⁴ Mir scheint besonders wichtig, dass 1389, also in einer neuen Satzung, immer noch unter dem Frefel beurteilenden Gremien das Gericht genannt wird, sonst wäre man versucht, auf Grund der Ordnungen von 1375 und 1387 anzunehmen, man hätte dem Gericht die Frefelgerichtsbarkeit weggenommen und dem Sechserausschuss des Grossen Rates zugewiesen oder einen zweiten solchen gebildet. Man beachte bei der Beurteilung dieser Frage, dass alle Bussen an den Richter ja innerhalb der 15 Mark liegen, die die Tätigkeit des Niedergerichtes des Schultheissen bzw. Vogtes nach oben begrenzen. Es werden 1375 und 1387 im Zusammenhang mit den 15 Mark die liegenden und fahrenden Güter nicht mehr genannt.

C. Das *Gericht* von 1367 war allerdings anders organisiert als das von 1385. Ja, wir können sogar noch die Vorstufe erkennen: 1367 hat man das Hohe Gericht des Schultheissen, das bis dahin ein Volksgericht war, in eines umgewandelt, bei dem allein der Grosse Rat urteilen durfte, damit nicht ein reicher Mann mit grosser Verwandtschaft den Gegner überstimme («nit überhuffe, noch überlüte durch merer volg und urtail willen»). Beim Niedern Schultheissen Gericht, das ebenfalls ein reines Volksgericht gewesen war, wurde 1367 lediglich dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt, neben den Burgern auch daran teilzunehmen. Doch schon 1375 im Ordnungsbrief Herzog Leopolds²⁵ wird das Urteilen einem festen Ausschuss von 12 Mitgliedern des Grossen Rates²⁶, 6 Edeln und 6 Bürgern übertragen, 1387 im Ordnungsbrief Herzog Albrechts²⁷, der bei der Wahl der nun wieder 60 Grossräte nur noch auf die Tüchtigkeit abstellte und nicht mehr darauf, ob edel oder bürgerlich, wurde der das Gericht bildende Grossratsausschuss auf 20 erhöht, was Albrecht 1391 nochmals bestätigte²⁸. Erst Herzog Friedrichs Ordnung²⁹ von 1405 brachte insofern eine Aenderung, als der Grosse Rat, der nunmehr wieder aus 36 Mitgliedern bestand, die 20 auch aus den gemeinen Burgern wählen durfte. Das Gericht war damit kein Ratsausschuss mehr.

D. In bezug auf die *Sechs*, die das burgerliche Frefelstrafrecht handhabten, wurde im Ordnungsbrief Herzog Leopolds von 1375 bestimmt: «Umb all frävel und anleg [= vermutlich Bussen] sol yetweder teil gelich da haben und der schultheizz oder wer unser stat haltet, sol uberman sien.» Dieser Uebermann der Sechs, die hier aus 3 Adeligen und 3 Bürgern zusammengesetzt sind, ist wohl eine Neuerung, eine Verstärkung des österreichischen Einflusses, die auch im Ordnungsbrief Herzog Albrechts von 1387 aufrecht erhalten bleibt, während die Zusammensetzung anders festgelegt wird: „Um alle Frefel soll man aus dem Grossen Rate sechs Männer setzen, die sie dazu die allerbesten dünken und der Schultheiss oder wer

²⁵ Rüeger a. a. O. 1132 f.

²⁶ Dieser bestand nurmehr aus 36 Mann, die von einer Dreier- bis Fünfervertretung der herzoglichen Regierung, je zwei von diesen bestimmten Vertretern der Edeln und Bürger und dem Schultheissen gewählt wurden. Also eine Straffung des stadtherrlichen Einflusses!

²⁷ Rüeger a. a. O. 1133 f. Die Wahlart entsprach der von 1375, vgl. die vorangehende Anmerkung.

²⁸ Rüeger a. a. O. 1134 f.

²⁹ Rüeger a. a. O. 1135 ff.

unser Statthalter ist, soll Obmann sein.' In der Bestätigung durch denselben Herzog 1391 ist lediglich das Wort Schultheiss durch Vogt ersetzt.

Aber neben dieser Tätigkeit des Ausschusses lief auch noch die Frefelgerichtsbarkeit des gesamten *Grossen Rates* weiter. Die Abgrenzung dürfte die gewesen sein, dass bei den einfach gelagerten Fällen, besonders denen, bei welchen einer bestimmten Untat eine bestimmte Busse entsprach und die man in einem engeren Sinne als Frefel bezeichnete, die Frefler amteten, dass aber die schwierigeren Fälle, besonders jene, bei denen eine arbiträre Bestrafung vorgesehen war, dem Grossen Rate vorbehalten waren. Die Zweiteilung dürfte kaum Schwierigkeiten gemacht haben, da die Prozesseinleitung in einer Aufzeichnung des Falles durch den (Stadt-) Schreiber bestand, wie sich aus Satzung 149 ergibt.

E. Nirgends sind wir einem besonderen Gremium begegnet, das sich mit der Ausfällung der *Klägerbusse* befasst hätte. Aber wir sind auf dem richtigen Wege, wenn wir die Aussprechung derselben adhäsionsweise entweder beim Gericht oder beim Rate beziehungsweise dessen Ausschuss suchen. Aus unserer Liste ersehen wir wohl, dass in den bekannten Fällen die Klägerbusse in ihrer Höhe stets mit der Höhe der Gerichtsbusse übereinstimmt. Dennoch zeigt uns die Satzung 46: «Wie man ainem kleger besseren sol um frevelinan» klar, dass es die burgerliche Instanz ist, die sie ausspricht. Nicht nur steht die Satzung im burgerlichen Stadtbuch, sondern es wird in 46^I noch ausdrücklich dem Rate die Möglichkeit gegeben, bei Scheltworten die Klägerbusse über den gegebenen Ansatz hinaus zu erhöhen.

Wir müssen allerdings aus allgemeinen Ueberlegungen heraus annehmen, dass die Klägerbusse einst vom Schultheissengericht ausgesprochen wurde. Aber das dürfte hinter 1335 zurückliegen, wo eine solche erstmals genannt ist³⁰. Man möchte vermuten, dass die Zuweisung an die burgerliche Rechtsprechung erfolgte, weil

³⁰ Schon im sogenannten Schiedbrief von 1335 (der allerdings nur bis 1337 galt und deshalb an sich für uns keine Quelle ist) heisst es: 'Ob jemand mit hoher Rede, mit Messer oder Schwert zucken, mit Wunden oder mit Totschlägen oder mit einem Angriffe etwas täte, und das dem Schultheissen *oder* Rate geklagt würde, das soll der Schultheiss *und* der Rat ausrichten --- der Stadt und dem Kläger.' (Rüeger a. a. O. 1122). — Vergleichsweise ist auch in Zürich der Rat für die Klägerbusse zuständig. Sie richtet sich dort aber nach der Höhe der burgerlich-städtischen Busse.

alle Frefel hier zur Aburteilung kamen, vor Gericht hingegen — nach unserer Annahme — nur die, die dort eingeklagt wurden.

V. Haben wir so festgestellt, dass um 1385 herum ein und dieselbe Untat drei Bussen zur Folge haben konnte, die von zwei verschiedenen Gerichten ausgesprochen wurden, so dürfen wir nicht unterschlagen, dass noch während der Gültigkeitsdauer des Stadtbuches, also vor 1476 hierin eine Aenderung erfolgt sein muss. Es sind nämlich im Stadtbuch alle Stellen, die im Zusammenhang mit Frefeln vom Richter handeln, sorgfältig gestrichen worden und zwar fest mehr oder weniger senkrecht. Diese Streichungen heben sich dadurch deutlich von den anlässlich der Neuredaktion erfolgten Tilgungen mit leichten waagrechten Strichen ab.

Wegen der Zeit der Streichungen denkt man vielleicht vorerst an die Wiedererlangung der Reichsfreiheit 1415. Aber durch sie wurde Schaffhausen ja nicht in die Lage versetzt, über die jetzt wieder dem Reiche als Stadtherrn zugehörigen Rechte zu verfügen. Das konnte es erst nach 1429 tun, wo König Sigismund Bürgermeister und Rat ja nicht nur den Blutbann lieh, sondern auch den Bann, alle andern Frefel und Unzuchten zu richten, unter die auch die Frefel in unserm niedergerichtlichen Sinne fielen. In diese Zeit passt auch der Schrift nach Satzung 182 «Des vogtz aid», wo wir sehen, dass der nunmehrige Vogt ausser über das Blut auch über die Frefel zu richten hatte, womit wohl die Frefel im engeren Sinne gemeint sind. Und zwar sollte er dies monatlich einmal, oder so oft es nötig würde, tun. Wir haben hier den weit verbreiteten, viele Fälle zusammenfassenden Bussentag. Schwerere Dinge waren aber auch jetzt dem Rate vorbehalten.

So blieb, grob gesagt bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, von den drei Bussen nur noch die eine an die Stadt, denn die Klägerbusse hatte damals längst ihren Charakter als Busse verloren.